



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

## Medieninformation

### **BGH: Automiete nach Unfall birgt Risiken**

**Köln, den 15.1.2007. Ein Unfallgeschädigter, der ohne Prüfung der entstehenden Kosten ein Ersatzfahrzeug mietet, kann auf einem Teil der Mietwagenkosten sitzen bleiben. Auf zwei aktuelle Urteile des Bundesgerichtshofes weist die Rechtsanwaltskammer Köln hin.**

Nach einem Verkehrsunfall kann der Geschädigte von dem Verursacher unter anderem verlangen, dass dieser ihm für die Zeit der Reparatur ein adäquates Ersatzfahrzeug bezahlt. In der Praxis mietet das Unfallopfer den Pkw bei einem professionellen Autovermieter und reicht die Rechnung zum Ausgleich bei der Haftpflichtversicherung des Gegners ein. Die Rechtsanwaltskammer Köln warnt allerdings davor, unbesehen das nächst beste Angebot eines Autovermieters anzunehmen. Denn nicht selten gleichen die Haftpflichtversicherungen den Rechnungsbetrag nur zum Teil aus mit der Begründung, der Tarif des Autovermieters sei überhöht.

Rechtliche Unterstützung haben die Assekuranzen nun durch zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs erfahren (Urteil vom 13.6.2006, Az.: VI ZR 161/05; Urteil vom 4.7.2006, Az.: VI ZR 237/05). Darin fordern die Karlsruher Richter von den Unfallopfern, dass sie sich wirtschaftlich vernünftig verhalten sollen. Sie dürfen daher den Preislisten der Autovermieter, die von diesen entweder als Normaltarife oder auch Unfalltarife bezeichnet werden, nicht blindlings vertrauen. Vielmehr müssen die Unfallopfer ein oder zwei Alternativangebote einholen, bevor sie sich für den dann günstigsten Autovermieter entscheiden. Tun sie das nicht, drohen ihnen im späteren Prozess gegen die Versicherung erhebliche Beweisnachteile. Sie müssen darlegen und beweisen, dass der gegenüber herkömmlichen Angeboten erhöhte Mietpreis auf Leistungen des Vermieters beruht, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadensbehebung erforderlich waren.

In beiden vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fällen misslang das den Automietern. In dem ersten Fall hatte das Unfallopfer einen Wagen für 5 Tage zum Preis von 1.595 € ausgeliehen. Die Versicherung hielt diese Summe für überzogen und überwies lediglich 743,50 €. Die Richter schlossen sich dieser Auffassung an: Der Geschädigte habe nach dem Unfall 14 Tage Zeit gehabt, sich um einen Ersatzwagen zu kümmern. Weil somit keine Anhaltspunkte für eine besondere Eilbedürftigkeit vorgelegen hätten, sei es ihm zumutbar gewesen, zunächst einmal Alternativangebote einzuholen (Az.: VI ZR 161/05). Und auch in dem zweiten Fall hielt das Gericht dem Automieter vor, seiner Informationspflicht über die gängigen Miettarife nicht genügend nachgekommen zu sein. Von den knapp 1.000 Euro Mietkosten für 10 Tage erstattete die Versicherung nur rund die Hälfte und berief sich dabei auf die so genannte Opel Rent Tabelle (Az.: VI ZR 237/05).



## RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

„Ungeachtet dessen, dass die Versicherungen sich bisweilen sehr viel Zeit mit dem Schadensausgleich lassen oder sich ganz um einen Ausgleich drücken, obwohl sie dazu gesetzlich verpflichtet wären, sollten Unfallgeschädigte die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beherzigen“, sagt Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren von der Rechtsanwaltskammer Köln. Die Empfehlung des Fachanwalts für Versicherungsrecht: „Von Schwacke gibt es eine Mietwagenpreisliste. Da steht drin, was die verschiedenen Fahrzeugtypen durchschnittlich an Miete kosten. Weicht das individuelle Angebot des Autoverleihers davon nach oben hin ab, sollte man ihn darauf aufmerksam machen und versuchen, den Preis zu drücken. Lehnt der Autovermieter eine günstigere Vermietung ab, darf man den Auftrag erst dann vergeben, wenn entweder die Konkurrenten im näheren Umkreis auch nicht preisgünstiger sind oder man von der gegnerischen Haftpflichtversicherung eine Deckungszusage erhalten hat. Wer in solchen Angelegenheiten unsicher ist oder einfach keine Lust oder Zeit hat, sich mit der Versicherung auseinanderzusetzen, der sollte die Dienste eines Fachanwalts für Verkehrsrecht oder Versicherungsrecht in Anspruch nehmen.“

Text ca. 60 Zeilen zu 50 Anschläge

### Über die Rechtsanwaltskammer Köln

Die Rechtsanwaltskammer Köln ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr gehören alle bei den Landgerichten Aachen, Bonn und Köln zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die "verkammerten" Rechtsbeistände an. Sie ist das Selbstverwaltungsorgan der Anwaltschaft im Kammerbezirk und übt zugleich die Berufsaufsicht über ihre ca. 11.300 Mitglieder aus.

### Kontakt

Rechtsanwalt Roland F. Nasse, Pressesprecher der Rechtsanwaltskammer Köln  
Rechtsanwalt Dr. Markus B. Rick, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln

Riehler Str. 30 ▪ D - 50668 Köln ▪ Tel.: 0221/973010-12, Fax: -50 ▪ E-Mail: [Rick@rak-koeln.de](mailto:Rick@rak-koeln.de) ▪ Internet: [www.rak-koeln.de](http://www.rak-koeln.de)